

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schmidhuber Integrated Services GmbH (Auftraggeber)

1. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 Für die Beauftragungen durch den Auftraggeber gelten ausschließlich nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer angibt, nur zu seinen Bedingungen leisten zu wollen. Die Bestätigung oder Ausführung der Beauftragung gilt als Anerkennung dieser AGB. Aus der Abnahme der Leistung kann nicht die Anerkennung anderer Bedingungen hergeleitet werden.

1.2 Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Leistungen an den Auftraggeber, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Leistung des Auftragnehmers, Leistungsänderungen, Mitwirkung des Auftraggebers

2.1 Der Auftragnehmer schuldet den Erfolg der beauftragten Leistung.

2.2 Der Auftraggeber kann jederzeit Änderungen oder Ergänzungen der vertraglichen Leistungen (Zusatzleistungen) verlangen. Der Auftragnehmer kann dem Änderungsverlangen widersprechen, soweit ihm die Durchführung des Änderungsverlangens unzumutbar ist. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber für Zusatzleistungen ein schriftliches Angebot unterbreiten. Die Zusatzleistung darf erst nach Abschluss eines Vertrags über die Zusatzleistung erbracht werden. Leistungen des Auftragnehmers, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden unbeschadet etwaiger gesetzlich bestehender Ansprüche nicht vergütet. Wird keine Einigung über die Zusatzleistung erzielt, kann der Auftraggeber den Vertrag außerordentlich kündigen, wenn dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag ohne die Zusatzleistung unzumutbar ist.

2.3 Der Auftraggeber erbringt rechtzeitig die erforderlichen Mitwirkungshandlungen, soweit diese vertraglich vereinbart sind. Unzureichende Mitwirkungen des Auftraggebers oder dritter Unternehmen hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich gegenüber dem Auftraggeber zu rügen. Dies gilt nicht, wenn die unterlassene Mitwirkung offenkundig oder dem Auftraggeber bekannt ist. Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft die Rügepflicht, hat er dem Auftraggeber den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

3. Abnahme und Gefahrtragung

3.1 Der Auftragnehmer kann die Abnahme der vollständigen Leistung erst verlangen, wenn er eine mangelfreie Fertigstellung nachgewiesen hat. Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Der Auftragnehmer fordert den Auftraggeber nach Fertigstellung der Leistung zur Abnahme auf. Der Auftraggeber kann die Abnahme verweigern, sofern ein Mangel vorliegt. Erneute Abnahme kann der Auftragnehmer erst dann verlangen, wenn er die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat.

3.2 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für seine Leistung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung des Auftragnehmers durch höhere Gewalt i.S.S. Ziff. 8.4 oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.

4. Leistungstermine und Vertragsstrafe

4.1 Vereinbarte Fristen und Termine sind stets verbindlich. Wird erkennbar, dass Termine oder Fristen nicht eingehalten werden können, so hat sich der Auftragnehmer unverzüglich mit dem Auftraggeber in Verbindung zu setzen. Die Rechte des Auftraggebers werden dadurch nicht berührt.

4.2 Ist die Leistung für eine auf maximal zwei Monate zeitlich begrenzte Veranstaltung (Messe, Ausstellung, Konzert, Sportveranstaltung etc.) bestimmt, hat die Einhaltung des vereinbarten Übergabetermins für den Auftraggeber besondere Bedeutung. In diesem Fall hat der Auftraggeber das Recht bei Nichteinhaltung des Übergabetermins ohne vorherige Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten (relatives Fixgeschäft). Das Rücktrittsrecht besteht bereits dann, wenn der Auftragnehmer ankündigt, den Übergabetermin nicht einhalten zu können. Der Auftragnehmer hat, wenn er die Verspätung zu vertreten hat, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoauftragssumme für jede volle Stunde Verspätung, insgesamt jedoch maximal 5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen. Das Recht einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

4.3 In den nicht von Ziffer 4.2 Satz 1 erfassten Fällen bestimmt sich das Recht des Auftraggebers vom Vertrag zurückzutreten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Auftragnehmer hat, wenn er die Verspätung zu vertreten hat, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % der Nettoauftragssumme für jeden vollen Werktag Verspätung, insgesamt jedoch maximal 5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen. Werktag ist jeder Werktag am vereinbarten Ort der Leistung. Das Recht des Auftraggebers einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.

4.4 Die Ziffern 10 (Rechte an Arbeitsergebnissen/Urheberrechte) und 11 (Vertraulichkeit und Datenschutz) bleiben auch nach Rücktritt vom Vertrag wirksam.

5. Vergütung

5.1 Die Vergütung erfolgt erst nach Abnahme der vollständigen Leistung, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, erfolgen diese erst nach Abnahme der jeweiligen Teilleistung. Vereinbarte Fälligkeitsabreden bleiben hiervon unberührt.

5.2 Der Auftragnehmer ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen und Festpreise sowie an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden, es sei denn, dass diese in der Beauftragung ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet wird.

5.3 Im Falle der Vereinbarung einer Vorauszahlung wird diese jeweils auf nachsichtliche Zahlungen angerechnet, d.h. mit den aus den Abschlagsrechnungen resultierenden Forderungen verrechnet.

6. Gewährleistung und Haftung

6.1 Bei Sach- oder Rechtsmängeln der Leistung gelten – auch hinsichtlich der Verjährung – die gesetzlichen, werkvertraglichen Bestimmungen.

6.2 Der Auftraggeber haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Auftraggeber nur der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden, es sei denn der Auftraggeber, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe haben den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

6.3 Für sonstige Schäden haftet der Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass er nur vorsätzliches oder grob fahrlässiges eigenes Verhalten und vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen zu vertreten hat.

7. Sicherheiten

7.1 Als Sicherheit für die rechtzeitige Herstellung des Werks ohne wesentliche Mängel übergibt der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers diesem innerhalb von 18 Werktagen nach Vertragsschluss eine

Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Bruttoauftragssumme (Vertragserfüllungsbürgschaft). Die Vertragserfüllungsbürgschaft sichert bis zum Zeitpunkt der Abnahme auch die bis dahin entstandenen Mängelansprüche des Auftraggebers gem. § 4 Abs. 7 VOB/B. Die bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel hingegen sind ausschließlich Gegenstand der Bürgschaft für Mängelansprüche. Soweit der Auftragnehmer die Verpflichtung gemäß Satz 1 nicht erfüllt hat, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Guthaben des Auftragnehmers einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten. Die Bürgschaft muss nachfolgendem Absatz (4) entsprechen.

7.2 Als Sicherheit für die bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel und alle nach Abnahme entstehenden Mängelansprüche behält der Auftraggeber 5 % der geprüften Bruttoschlussrechnungssumme ein (Mängeleinbehalt). Der Auftragnehmer kann den Mängeleinbehalt frühestens mit der Fälligkeit der Schlusszahlung Zug um Zug gegen Übergabe einer Bürgschaft für Mängelansprüche ablösen (Bürgschaft für Mängelansprüche). Der Auftraggeber hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche zurückzugeben. Die Bürgschaft muss nachfolgendem Absatz (4) entsprechen.

7.3 Als Sicherheit für die Vorauszahlung übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen spätestens 14 Kalendertage nach Vertragsschluss eine Vorauszahlungsbürgschaft in Höhe von EUR [*]. Die Bürgschaft sichert die Erfüllung etwaiger Ansprüche des Auftraggebers auf Rückzahlung der von ihm zu leistenden Vorauszahlung und zwar einschließlich Zinsen. Die Bürgschaft ist nach vollständiger Verrechnung der Vorauszahlung zurückzugeben. Im Übrigen muss die Bürgschaft nachfolgendem Absatz (4) entsprechen.

7.4 Bürge muss ein in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenes Kreditinstitut sein. Die Bürgschaftserklärungen müssen unwiderruflich, unbefristet und selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 771 S. 1 BGB) sein. Die Hinterlegung muss ausgeschlossen sein. Es ist ferner vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nicht vor der gesicherten Ansprüche verjähren. Als Gerichtsstand ist im kaufmännischen Geschäftsverkehr [*] zu vereinbaren. Für Streitigkeiten aus den Bürgschaften muss das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden.

7.5 Das Recht des Auftragnehmers, eine Sicherheit durch eine andere zu ersetzen, bleibt unberührt (§ 17 Abs. 3 VOB/B).

7.6 Im Übrigen gilt § 17 VOB/B.

8. Kündigung und höhere Gewalt

8.1 Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen gem. § 648 BGB kündigen.

8.2 Das Recht der Parteien, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn:

8.2.1 ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der jeweils anderen Partei gestellt wurde, oder

8.2.2 das Insolvenzverfahren über das Vermögen der jeweils anderen Partei eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder

8.2.3 ein Verfahren zur Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung gegenüber der jeweils anderen Partei durchgeführt wird.

Als wichtiger Grund für den Auftraggeber gilt unbeschadet der Ziffer 13.6 außerdem, wenn

8.2.4 die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers erkennbar gefährdet wird oder

8.2.5 sich die Parteien nicht über einen Vertrag für eine Zusatzleistung einigen und dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag ohne die Zusatzleistung unzumutbar ist (Ziffer 2.2).

8.3 Die Ziffern 10 (Rechte an Arbeitsergebnissen/Urheberrechte) und 11 (Vertraulichkeit und Datenschutz) bleiben auch nach Beendigung des Vertrags wirksam.

8.4 Der Auftraggeber kommt mit seinen Leistungen nicht in Verzug im Falle höherer Gewalt. Höhere Gewalt in diesem Sinne ist jedes Ereignis außerhalb des Einflussbereiches des Auftraggebers, das der Auftraggeber nicht zu vertreten hat, einschließlich, aber nicht beschränkt hierauf, staatlicher Maßnahmen in Bezug auf die Währungs- und Handelspolitik, Streiks und rechtmäßiger Aussperrungen, Krieg, Terrorismus, Bürgerunruhen oder Aufstände, Bürgerkrieg, Blockaden, Embargos, Sanktionen, Katastrophen, Epidemien, Pandemien, Überschwemmungen, Brände, Erdbeben, Explosionen, Stürme, Cyberangriffe, behördlicher Anordnungen oder marktbezogener Probleme bei der Beschaffung von Materialien und Komponenten.

9. Gewerbliche Schutzrechte

Wird der Auftraggeber von Dritten aufgrund einer Verletzung gewerblicher Schutzrechte in Anspruch genommen, die auf den vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen beruht, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes Anfordern von der Haftung freizustellen, sofern die Schutzrechte dem Auftragnehmer bekannt waren oder bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätten bekannt sein müssen.

10. Rechte an Arbeitsergebnissen/Urheberrechte

10.1 Die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags entstehenden Arbeitsergebnisse stehen allein dem Auftraggeber zu. Dies gilt insbesondere für die ausschließlichen Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Leistungen wie Bauwerke, Pläne, Dokumentationen, Berichte, Zeichnungen, Bilder, Filme und Software. Diese Rechte umfassen auch das Recht zur Bearbeitung und zur Verwertung der Bearbeitungen. Die dem Auftraggeber hiermit eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte sind unwiderruflich, zeitlich, sachlich und räumlich unbeschränkt, erfassen auch alle unbekannteten Nutzungsarten und sind übertragbar. Sie berechtigen auch zur Bearbeitung und zur Einräumung von Unterlizenzen. Sie umfassen insbesondere die Rechte zur Vervielfältigung, Verbreitung und der öffentlichen Wiedergabe, einschließlich der Sendung sowie des zum Download zur Verfügung halten. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zum Nachweis der von ihm erbrachten Leistungen eine oder ggf. mehrere Kopien des vorgenannten Materials zu behalten. Weitere Rechte, insbesondere ein Vervielfältigungs- oder Verbreitungsrecht oder ein Recht zur öffentlichen Wiedergabe stehen dem Auftragnehmer an diesem Material nicht zu. Originalmaterial ist dem Auftraggeber zu übergeben und – sofern rechtlich möglich – zu übereignen.

10.2 Der Auftraggeber wird Eigentümer aller von dem Auftragnehmer gelieferten und im Rahmen dieses Vertrags erstellten Unterlagen. Dies gilt auch für sämtliche Entwürfe und Vorarbeiten. Diese wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber spätestens bei Abschluss der Arbeiten zur Verfügung stellen. Auf Anfrage des Auftraggebers wird der Auftragnehmer die Unterlagen auch in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

10.3 Werden im Rahmen der Erfüllung des Vertrags bereits vorhandene gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützte Kenntnisse des Auftragnehmers verwendet und sind diese zur Verwertung der Leistung durch den Auftraggeber erforderlich, erhält der Auftraggeber insoweit ein nicht ausschließliches Benutzungsrecht, das die Nutzung der Arbeitsergebnisse entsprechend des in Ziffer 10.1 bestimmten Umfangs ermöglicht. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über die Verwertung solchermaßen vorbestehender Schutzrechte, Urheberrechte oder ungeschützter Kenntnisse informieren.

- 10.4 Der Auftragnehmer verzichtet, soweit gesetzlich zulässig, auf das Recht als Urheber seiner Leistungen genannt zu werden.
- 10.5 Soweit die Leistung des Auftragnehmers Teil eines Gesamtwerks ist und der Auftragnehmer berechtigt ist, Bilder, Zeichnungen, Filme, Daten zur visuellen Wiedergabe etc. des Gesamtwerks zu nutzen, hat er an gut sichtbarer Stelle den Auftraggeber als Urheber des Gesamtwerks anzugeben.
- 11. Vertraulichkeit und Datenschutz**
- 11.1 Alle durch den Auftraggeber zugänglich gemachten geschäftlichen, kommerziellen oder technischen Informationen sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zweck der Leistung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.
- 11.2 Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder aufgezeichnet werden, es sei denn der Vertragszweck erfordert dies.
- 11.3 Auf Anforderung des Auftraggebers sind alle von ihm stammenden Informationen, Daten, Unterlagen und Speichermedien, einschließlich angefertigter Vervielfältigungen oder Aufzeichnungen, unverzüglich und vollständig an ihn herauszugeben oder nach dessen Aufforderung in einer Weise zu vernichten, die eine Rekonstruktion ausschließt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers besteht nicht. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die vollständige Rückgabe oder Vernichtung nach und bestätigt diese schriftlich.
- 11.4 Hat der Auftragnehmer Hinweise darauf, dass unbefugte Dritte Kenntnisse von den Informationen und Daten erlangt haben können, so hat er den Auftraggeber unverzüglich zu informieren und in Abstimmung mit dem Auftraggeber alle erforderlichen Schritte einzuleiten, um den Sachverhalt aufzuklären und zukünftige Zugriffe zu verhindern.
- 12. Auftreten**
- 12.1 Bei Tätigkeiten auf der Baustelle ist auf ein den Umständen entsprechendes angemessenes Auftreten gegenüber Dritten, insbesondere Kunden des Auftraggebers, zu achten. Der Auftraggeber weist darauf hin, dass seine Kunden auch während der Auf- und Abbauarbeiten vor Ort sein können, so dass ein angemessenes Auftreten zu jedem Zeitpunkt gewährleistet sein muss.
- 12.2 Die auf der Baustelle geltenden Verhaltensregeln sind zu beachten, insbesondere ist das Rauchen und der Konsum von Alkohol und sonstiger berauschender Mitteln während der gesamten Arbeitszeit auf der Baustelle untersagt. Der Auftragnehmer trägt die Arbeits- und Verkehrssicherungspflichten. Er ist verpflichtet, eigenverantwortlich Gefahren auszuräumen oder vor ihnen zu warnen. Für Ansprüche aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht haftet der Auftraggeber nur insoweit, als er selbst seine Aufsichts- oder Überwachungspflicht verletzt hat.
- 12.3 Werden von dritter Seite Beschwerden oder Anliegen an den Auftragnehmer herangetragen, hat er diese unverzüglich an die vom Auftraggeber benannte vor Ort verantwortliche Person weiterzuleiten und soweit möglich und zumutbar Abhilfe zu schaffen. Soweit eine verantwortliche Person vor Ort nicht benannt wurde oder nicht erreichbar ist, ist unverzüglich der Auftraggeber zu informieren.
- 13. Subunternehmer**
- 13.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, geeignete Subunternehmer einzusetzen, wenn diese dem Auftraggeber zuvor schriftlich angezeigt werden. Eine entsprechende schriftliche Anzeige erfordert die Beifügung von Unterlagen, die eine positive Plausibilitätskontrolle des Angebots des Subunternehmers dahingehend zulassen, dass dieser die Vorschriften des Mindestlohngesetzes („Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns“ – MiLoG) und die Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes („Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen“ – AEntG) umfassend beachtet.
- 13.2 Der Auftragnehmer wird die von ihm eingeschalteten Subunternehmer entsprechend den eigenen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber, insbesondere im Hinblick auf Geheimhaltung und Datenschutz sowie Einhaltung der Vorgaben des MiLoG und des AEntG gemäß Ziffer 14, verpflichten.
- 13.3 Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber gegenüber für das Verschulden der von ihm eingeschalteten Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden.
- 14. Regelung zur Umsetzung des Mindestlohngesetzes und des Arbeitnehmerentsendegesetzes**
- 14.1 Der Auftragnehmer bestätigt hiermit gegenüber dem Auftraggeber, die Vorschriften des MiLoG und die Regelungen des AEntG einzuhalten.
- 14.2 Der Auftragnehmer übernimmt gegenüber dem Auftraggeber die Gewähr dafür, dass er und etwaige Subunternehmer die Vorschriften des MiLoG und des AEntG einhalten.
- 14.3 Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen, die gegen den Auftraggeber von Arbeitnehmern des Auftragnehmers oder von Arbeitnehmern etwaiger Subunternehmer aufgrund des MiLoG oder des AEntG erhoben werden frei und kommt für die Schäden und Kosten – auch der notwendigen Rechtsverteidigung – auf, welche aus derartigen Streitigkeiten resultieren, es sei denn, der Auftragnehmer hat die Rechtsverletzung nicht zu vertreten. § 774 BGB bleibt unberührt.
- 14.4 Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Abwehr von entsprechenden Ansprüchen nach bestem Wissen und mit größtmöglicher Sorgfalt unterstützen.
- 14.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber Aufzeichnungen über Arbeitsentgelte (Dokumente nach § 17 MiLoG) für durch seine zur Durchführung dieses Vertrages eingesetzten Mitarbeiter/-innen abgeleistete Arbeitsstunden sechs Wochen nach Beginn der Vertragsausführung unaufgefordert sowie bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen Vorschriften des MiLoG und des AEntG auf Aufforderung hin unverzüglich und jederzeit vorzulegen. Die Vorschriften der DSGVO, des BDSG sowie ggf. weiterer anwendbarer Datenschutzbestimmungen bleiben unberührt.
- 14.6 Jeder Verstoß durch den Auftragnehmer gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 14 oder gegen die Verpflichtung aus Ziffer 13.2, die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 13 an Subunternehmer weiterzugeben, der für sich genommen oder durch seine wiederholte Begehung geeignet ist, Ansprüche von Arbeitnehmern des Auftragnehmers und / oder von Arbeitnehmern etwaiger Subunternehmer gegen den Auftraggeber zu begründen oder geeignet ist, um gegen den Auftraggeber ein Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten, berechtigt den Auftraggeber zur außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrags.
- 14.7 Gelingt der Nachweis der Zahlung des Mindestlohnes bis zur Einreichung der Schlussrechnung nicht oder hat der Auftragnehmer den Mindestlohn nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bezahlt, hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe von 0,1 % der Nettoauftragssumme pro betroffenem Arbeitnehmer, insgesamt jedoch nicht mehr als 2,5 % der Nettoauftragssumme zu zahlen. Diese Vertragsstrafe besteht neben dem Erfüllungsanspruch und dient als Mindestbetrag des Schadensersatzes des Auftraggebers. Die Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- 15. Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung**
- Zurückbehaltungsrechte des Auftragnehmers sind ausgeschlossen, es sei denn seine Ansprüche sind unstreitig, rechtskräftig festgestellt oder beruhen auf gegenseitigen Forderungen. Eine Aufrechnung durch den Auftragnehmer ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder gegenseitigen Forderungen zulässig.
- 16. Hinweis auf Zahlungsschwierigkeiten**
- Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über drohende oder bestehende Zahlungsschwierigkeiten oder eine mögliche oder beantragte Insolvenz zu informieren.
- 17. Gemischter Vertrag**
- Sollten neben werkvertraglichen Leistungen zugleich dienstvertragliche Leistungen beauftragt sein, gelten für Letztere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers für Dienstleistungen. Der Vertrag kann in diesem Fall nur einheitlich gekündigt werden. Die Kündigung richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers für Werkverträge, es sei denn, die werkvertraglichen Elemente des Vertrags treten hinter den zu erbringenden Dienstleistungen als völlig untergeordnet zurück. In diesem Fall gelten für die Kündigung des Vertrags die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers für Dienstleistungen.
- 18. Gerichtsstand, anwendbares Recht**
- 18.1 Gerichtsstand ist München.
- 18.2 Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 19. Salvatorische Klausel**
- Ist eine der Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Parteien werden in diesem Fall eine Regelung vereinbaren, welche den Interessen beider Seiten Rechnung trägt.